

SATZUNG

der

FREUNDE AUF DER BULT E.V.

vom 3. Dezember 1956/ 5. Juni 1972/ 30. Oktober 1973/ 3. November 1992

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein FREUNDE AUF DER BULT e.V. hat seinen Sitz in Hannover.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins und Verwendung seiner Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt, das Kinder- und Jugendkrankenhaus und damit die Gesundung erkrankter Kinder aus Stadt und Land zu fördern. Er bezweckt insbesondere, das Interesse weiterer Kreise am Kinder- und Jugendkrankenhaus zu wecken und durch Sach-, Natural- oder Geldspenden und durch seine eigenen Mitgliedsbeiträge die gemeinnützige Arbeit der Kinderheilanstalt zu erleichtern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Arbeit des Kinder- und Jugendkrankenhauses ideell oder materiell zu fördern bereit sind.

Der Eintritt erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste oder durch eine an den Vorstand gerichtete Erklärung. Der Vorstand erteilt einen Ausweis über die Mit-gliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit einer an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Kündigung, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist.

§ 4 – Beiträge

Die Höhe seines Jahresbeitrages, der jedoch mindestens 15,-- € zu betragen hat, bestimmt jedes Mitglied bei seinem Eintritt selbst. Der Jahresbeitrag soll jedes Jahr bis Ende März unmittelbar auf ein Konto des Vereins eingezahlt werden.



§ 5 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden der/dem zweiten Vorsitzenden als ihrem/seinem Vertreter und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Er wird auf jeweils 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Beschluss eine Ergänzung für die laufende Wahlperiode vornehmen. Das Amt eines so aufgenommenen neuen Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl erfolgen muss.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der erste und die/der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertreten-den Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die/der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme dessen, der die Vorstandssitzung leitet.

Über jede Vorstandssitzung und gefasste Beschlüsse erfolgt eine Niederschrift, die von der/dem Sitzungsleiter nach Genehmigung durch die teilnehmenden Vorstands-mitglieder unterzeichnet wird. Im Ausnahmefall kann ein Vorstandsbeschluss auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, soweit nicht ein Widerspruch gegen eine schriftliche Abstimmung erhoben wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mindestens einmal im Jahr soll ein Mitglied des Vorstandes des Kinder- und Jugendkrankenhauses sowie der Krankenhausleitung an einer Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 – Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1. die Wahl des Vorstandes
- 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Abnahme der Jahresrechnung für das letzte Geschäftsjahr
- 3. die Entlastung des Vorstandes
- 4. die Satzungsänderung

Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Satzungsänderungen der dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem ersten oder der/dem zweiten Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.



§ 7 – Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Gründung des Vereins im Jahre 1956 erfolgte auf Anregung von Herrn Ernst K e u n e c k e durch folgende Gründungsmitglieder:

B o I w i g, Generaldirektor;

Frucht, Kaufmann;

Dr. H o f f s c h m i d t, Wirtschaftsprüfer;

Dr. H o m a n n, Oberkreisdirektor;

L o g e s, Professor Dipl.-Ing.;

M i d d e n d o r f f, Brauereidirektor und Konsul;

O e s t e r l e n, Professor;

R i I k e, Klosterkammerdirektor;

S a r s t e d t, Kaufmann;

S d r a I e k, Hotelier;

Dr. Stakemann, Rechtanwalt und Notar;

Steppat, Oberkreisdirektor;

V e d d e r, Pastor;

von V e I s e n, Bergassessor a.D.;

Weiershäuser, Kursmakler.